

B E S C H L U S S

B e z i r k s a m t P a n k o w v o n B e r l i n

Beschlussgegenstand: Stedingerweg für den Durchgangsverkehr schließen

Beschluss-Nr.: VIII-1438/2020 Anzahl der Ausfertigungen: 8

Beschluss-T.: 09.06.2020 Verteiler:
- Bezirksbürgermeister
- Mitglieder des Bezirksamtes (4x)
- Leiter des Rechtsamtes
- Leiter des Steuerungsdienstes
- Büro des Bezirksbürgermeisters

Das Bezirksamt beschließt:

Die aus der Anlage ersichtliche Vorlage ist der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Sören Benn
Bezirksbürgermeister

An die
Bezirksverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.: VIII-0906

Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung gemäß § 13 BezVG

2. Zwischenbericht

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

In Erledigung des in der 26. Sitzung am 11.09.2019 angenommenen Ersuchens der Bezirksverordnetenversammlung – Drucksache Nr.: VIII-0906

„Das Bezirksamt Pankow wird ersucht zu prüfen, ob und wie eine Sperrung des Ste-dingerweg an der Kreuzung Sigridstraße für den motorisierten Individualverkehr (MIV) erfolgen kann. Dafür soll auch geprüft werden, ob das Instrument der Erpro-bung nach §45 StVO geeignet ist, eine solche Sperrung anzuordnen. Eine Gefahren-lage durch rücksichtslosen, zu schnell fahrenden Durchgangsverkehr, der auch an einer Schule vorbeiführt und die Verkehrssicherheit gefährdet, ist an dieser Stelle im Besondern gegeben.

Bei Vorliegen eines positiven Prüfergebnisses ist die Sperrung vorzunehmen und sollte zu deren wirksamen Durchsetzung auch baulich mittels Poller o. ä. erfolgen. Die entsprechende straßenverkehrsbehördliche Anordnung sollte hierbei zunächst auf ein Jahr zeitlich befristet werden, um im Zug der Auswertung über weiterreichen-de Maßnahmen bzw. der Beibehaltung der Sperrung zu entscheiden.“

wird gemäß § 13 Bezirksverwaltungsgesetz berichtet:

Durch die Straßenverkehrsbehörde wurden die übermittelten Erkenntnisse des Poli-zeipräsidenten in Berlin zur Unfalllage und möglichen Verkehrsgefährdungen aus-gewertet. Die Auswertung ergab, dass es an dieser Örtlichkeit nur eine geringe An-zahl verhaltensbedingter Kfz-Unfälle ohne Personenschäden gab, welche keine wei-teren verkehrlichen Maßnahmen verlangen.

Weitere Erkenntnisse zu Verkehrsgefährdungen oder -störungen liegen nicht vor.

Das Verkehrsverhalten sämtlicher Verkehrsteilnehmer im Nahbereich der Schule war

geordnet und der Verkehrssituation angepasst. Die im Ersuchen dargestellten Verkehrsgefährdungen von schwächeren Verkehrsteilnehmern sind weder beobachtet, noch vom Polizeipräsidenten in Berlin bestätigt worden. Wie bereits genannt, gab es Unfälle, an welchen keine schwächeren Verkehrsteilnehmer, insbesondere Kinder, beteiligt waren. Des Weiteren geht aus Geschwindigkeitsmessungen der Polizei hervor, dass das Verhalten von Fahrzeugführern nicht immer allen Regeln entsprach. Geschwindigkeitsübertretungen wurden festgestellt. Am 07.11.2019 wurden bei einer Kfz-Zahl von 2.596 bei 566 eine Überschreitung ab 36 km/h gemessen!

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Trotz der relativ geringen Unfallzahlen liegen Gefährdungen durch die hohe Gesamtzahl von Kfz und die festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen insbesondere für Schulkinder und Anwohner vor. An 7 Tagen im November 2019 befuhren 19.238 Kfz den Stedingerweg. Davon überschritten 2.951 Kfz die zulässige Höchstgeschwindigkeit um bis zu 10 km/h, 986 um bis zu 20 km/h und 45 um mehr als 20 km/h.

Es wird eingeschätzt, dass das Instrument der Erbprobung im Sinne des § 45 Abs. 1, 6. StVO sich hier eignet. Voraussetzung ist u. a. eine Gefahrenlage im Straßenverkehr, welche hier offenbar vorhanden ist.

Die geeigneten Maßnahmen werden weiter abgestimmt (baulich und/oder verkehrliche Anordnung). Die Anwohner/innen werden vor Umsetzung rechtzeitig informiert.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

keine

Gleichstellungs- und gleichbehandlungsrelevante Auswirkungen

keine

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

keine

Kinder- und Familienverträglichkeit

entfällt